

01.07.2020 | von Mag. Sieglinde Jell-Anreiter, LK OÖ [➔](#)

Steuererleichterungen für Buschen-, Almausschankbetriebe und für Beherbergung

In der gestrigen Nationalratssitzung wurde die befristete Senkung der Umsatzsteuer auf 5 % (1. Juli bis 31. Dezember 2020) unter anderem im Bereich der Gastronomie beschlossen. Am morgigen 2. Juli 2020 erfolgt die Beschlussfassung im Bundesrat.

Diese Senkung betrifft die Abgabe aller Speisen und Getränke (alkoholische und nicht-alkoholische Getränke), wenn hierfür eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich ist. Dies soll sowohl Fälle beinhalten, in denen eine Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung vorliegen muss, als auch Tätigkeiten, die der Art nach der gewerblichen Gastronomie nach dieser Bestimmung entsprechen.

Umfasst sind unter anderem daher Tätigkeiten, die dem Grunde nach eine Tätigkeit nach der Gewerbeordnung darstellen, aber von dieser ausgenommen sind (zB Buschenschank). Auch Tätigkeiten, für die nach der Gewerbeordnung kein Befähigungsnachweis erforderlich ist (zB Schutzhütten), sind von dieser Regelung erfasst.



Befristeter Wegfall der Zusatzsteuer in Buschenschank/Almausschank. © pilipphoto - stock.adobe.com

Steuersatzbegünstigung auch für regelbesteuerte Landwirte

Diese Steuersatzbegünstigung kommt somit bei regelbesteuerten Landwirten, die eine Buschenschank oder Almausschank betreiben, zur Anwendung.

Entfall der Zusatzsteuer für umsatzsteuerpauschalierte Landwirte

Grundsätzlich haben umsatzsteuerlich pauschalierte Buschenschank- und Almausschankbetriebe 20 % für Getränke zu verrechnen, davon sind 10 % (beim Verkauf an Letztverbraucher) bzw. 7 % (beim Verkauf an Unternehmer) als Zusatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und im Sinne einer steuerlichen Gleichbehandlung der landwirtschaftlichen Gastronomie entfällt für umsatzsteuerlich pauschalierte Buschenschanken/Almausschank im genannten Zeitraum die Zusatzsteuer. Somit sind ab 1. Juli bis 31. Dezember 2020 beim Verkauf an Letztverbraucher 10 % Umsatzsteuer und beim Verkauf an Unternehmer (zB Geschäftsessen) 13 % Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Erweiterung der Umsatzsteuersenkung auf Beherbergungsleistungen

Kurzfristig wurde die befristete Umsatzsteuersenkung noch auf die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung) sowie auf die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird, ausgeweitet. Diese Steuersatzbegünstigung kommt bei regelbesteuerten Urlaub am Bauernhof-Betrieben zur Anwendung.

Für umsatzsteuerlich pauschalierte Urlaub am Bauernhof-Betriebe ändert sich dadurch nichts. Es bleibt beim Durchschnittssatz von 10 % (bzw. 13 % an einen Unternehmer).

Noch Fragen?

Für auftretende Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Landwirtschaftskammer in Ihrem Bundesland.

Links zum Thema



FAQ des BMF für weitere Informationen u. Änderungen in der Registrierkasse ab 1. Juli 2020 [↗](#)